

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.94 vom 26. Februar 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2019.94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.94)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.94 du 26 février 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.94 del 26 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Berufung legitimiert ist. Auf die nach Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO form- und fristgerecht angemeldete und erklärte Berufung ist somit einzutreten.

1.2 Wie die Verfahrensleiterin mit Verfügungen vom 26. September 2019 bzw. 30. Oktober 2019 den Parteien bereits mitgeteilt hat, kann das Berufungsgericht gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird. Da dies vorliegend der Fall ist, wird die Berufung im schriftlichen Verfahren beurteilt.

1.3 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung in der Regel Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Bildete jedoch ■ wie vorliegend ■ ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In solchen Fällen können mit der Berufung nur Rechtsfehler oder die offensichtlich unrichtige bzw. auf Rechtsverletzung beruhende Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden. Neue Behauptungen und Beweise können gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO nicht vorgebracht werden. Rechtsfragen überprüft das Berufungsgericht hingegen auch bei Übertretungen mit voller Kognition. Die inhaltliche Begrenzung des Berufungsthemas in Art. 398 Abs. 4 StPO schränkt die Überprüfungsbefugnis diesbezüglich nicht ein. Ebenso überprüft das Berufungsgericht den Kostenspruch mit voller Kognition (Eugster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 398 StPO N 3a; AGE SB.2018.48 vom 17. Mai 2019 E. 1.2, SB.2018.110 vom 2. April 2019 E. 1.3).

1.4 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann davon ausgegangen werden, dass der Berufungskläger das gesamte erstinstanzliche Urteil, wie auch die Strafzumessung und die Kosten- und Entschädigungsfolgen anfechtet.

## **E. 2**

2.1 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Berufungskläger im Strafbefehl vom 27. März 2019 (act. 1 S. 3-4) das Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit auf Autobahnen um 16-20 km/h am Sonntag, 30. September 2018 um 03:38 Uhr auf der Autobahn A2, Kleinbasel Km 1, begangen mit dem Fahrzeug mit dem deutschen Kontrollschild-Nr. [...], vor. Nachdem der Berufungskläger dagegen Einsprache erhoben hat, in welcher er im Wesentlichen geltend machte, er sei nicht der Fahrer gewesen, überwies die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl als Anklageschrift am 2. April 2019 an das Strafgericht (act. 1, S. 39). Die Vorinstanz erachtete als erwiesen, dass das im Strafbefehl genannte Verkehrsdelikt mit dem Fahrzeug mit dem deutschen Kontrollschild-Nr. [...] begangen wurde. Obwohl der Berufungskläger wiederholt bestritten hat, den Personenwagen zur Tatzeit gelenkt zu haben, aber er es zudem unterliess, den Namen und Adresse des Fahrzeugführers bekannt zu geben, wurde er aufgrund (des damaligen) Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes (OBG, SR 741.03) als Halter des Fahrzeugs wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von CHF 180.─ verurteilt. Zudem wurden ihm die Verfahrenskosten auferlegt (siehe vorinstanzliches Urteil).

2.2 Es ist unbestritten, dass mit dem Personenwagen mit dem deutschen Kontrollschild-Nr. [...] am 30. September 2018 die im Strafbefehl genannte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen wurde.

Der Berufungskläger hat aber stets bestritten, der Fahrer des Fahrzeugs gewesen zu sein. Der Berufungskläger hat in seiner "Bussen online" Einsprache am 29. Oktober 2018 (act. 1, S. 19-20) angegeben, zwei Familienangehörige von ihm seien zur genannten Tatzeit mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen. Mit Schreiben an die Kantonspolizei Basel-Stadt vom 2. November 2018 konkretisierte er, die zwei Familienangehörige seien ein Mann und eine Frau gewesen. Weiter führte der Berufungskläger in seiner Einsprache vom 29. März 2019 gegen den Strafbefehl aus, er sei nicht der Fahrer gewesen, da er sich zum Tatzeitpunkt in Deutschland aufgehalten habe. Auch in seinem Schreiben vom 15. April 2019 und in seiner Berufungsanmeldung vom 5. Juli 2019 an das Strafgericht Basel-Stadt sowie in der Berufungserklärung an das Appellationsgericht vom 23. August 2019 bestreitet er, der Fahrer gewesen zu sein. Er stellte sich jeweils auf den Standpunkt, niemanden auf dem Bild erkennen zu können. Somit könne er auch keine Auskunft über den Fahrer machen. Würde er jemanden beschuldigen, dann würde er sich strafbar machen. In seiner Berufungsanmeldung machte er geltend, dies sei nicht mit dem deutschen Recht vereinbar, und er wolle die Strafe, da falsch, nicht bezahlen. Sinngemäss beantragt der Berufungskläger somit einen Freispruch von der Verletzung von Verkehrsregeln.

2.3 Der Berufungskläger setzt sich in seiner Berufungserklärung nicht mit dem angefochtenen Urteil des Strafgerichts auseinander. Dieses ist in jeder Hinsicht korrekt und sorgfältig redigiert, weshalb mit den folgenden ergänzenden Erwägungen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO).

## **E. 3**

3.1 Da die Verkehrsregelverletzung in der Schweiz stattgefunden hat, kommt aufgrund des Territorialitätsprinzip Schweizerisches Recht zur Anwendung (Art. 3 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0] in Verbindung mit Art. 104 StGB, Art. 333 StGB und Art. 90 Abs. 1 SVG). Nach Art. 1 StPO regelt die Strafprozessordnung die Verfolgung und Beurteilung

der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone, vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze.

3.2 Am 01.01.2020 sind das neue Ordnungsbussengesetz (SR 314.1) sowie die neue Ordnungsbussenverordnung (SR 314.11) in Kraft getreten. Nach dem Grundsatz der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 104 StGB) ist das neue Gesetz anzuwenden, wenn es für den Berufungskläger bei der nachträglichen Beurteilung das mildere ist. Vorliegend entspricht der damalige Art. 6 OBG inhaltlich dem heutigen Art. 7 OBG im Grundsatz. Somit ist das neue Ordnungsbussengesetz für den Berufungskläger nicht das mildere Gesetz, weshalb das alte Ordnungsbussengesetz zur Anwendung kommt.

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes können nach dem Ordnungsbussengesetz in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) mit Ordnungsbussen bis CHF 300.■ behandelt werden (Art. 1 Abs. 1 und 2 OBG). Sofern die Geschwindigkeitsübertretung auf Autobahnen moderat ist und noch als Übertretung und folglich mit einer Busse geahndet werden kann ■ dies ist auf Autobahnen bis zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h möglich (Anhang 1 3. Ziff. 303. 3. e. der Ordnungsbussenverordnung [OBV, SR 741.031) ■ kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung, so auch im vorliegenden Fall, bei welchem die Geschwindigkeitsüberschreitung 16 km/h (nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheiten) betrug (vorinstanzliches Urteil, S. 2).

3.3 Art.

## **E. 6**

Der Berufungskläger unterliegt vollständig. Unter diesen Umständen trägt er die erstinstanzlichen Kosten gemäss dem angefochtenen Urteil (CHF 208.60 und eine Urteilsgebühr von CHF 200.■) und die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 21 Abs. 1 des baselstädtischen Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.